
**B E I T R A G S
O R D N U N G**

für den

Hützemerter Sportverein 1951 e. V.

INHALT

§ 1 Geltungsbereich.....	- 3 -
§ 2 BeitragsPflicht & Durchführung	- 3 -
§ 3 Beiträge.....	- 3 -
§ 4 Gültigkeit dieser Ordnung.....	- 4 -

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsstruktur innerhalb des Hützemerter Sportverein 1951 e.V. und gegenüber Dritten.

§ 2 BEITRAGSPFLICHT & DURCHFÜHRUNG

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Bei Eintritt in den Verein wird die Beitragspflicht auf den Beginn des jeweiligen Quartals festgelegt. Infolge wird ggf. zum ersten Einzug ein erhöhter Beitrag fällig.
3. Die Beiträge werden Fälligkeitsterminen, jeweils zum 15. Januar und 15. Juli, eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

§ 3 BEITRÄGE

1. Der halbjährliche Beitrag teilt sich in den Vereinsbeitrag und den Abteilungsbeitrag auf und beträgt:

	Grundbeitrag Verein	Beitrag Abteilung Fußball	Beitrag Abteilung Tennis	Beitrag Abteilung Turn- u. Breitensport
Jugendlich bis zum 18.Lebensjahr	10 €	20 €	10 €	10 €
Erwachsen - Aktive ab dem 18. Lebensjahr	10 €	40 €	40 €	20 €
Erwachsen - Passive ab dem 18. Lebensjahr	10 €	20 €	30 €	10 €

2. Der Grundbeitrag für den Verein fällt unabhängig von den Abteilungsbeiträgen nur einmal pro Mitglied an.
3. Bei Familien wird der Grundbeitrag bei den Familienmitgliedern um 50% reduziert.

Als Familie gelten mindestens ein Erwachsener und ein Kind/Jugendlicher, die in einem Haushalt leben oder einer direkten leiblichen Abstammung entspringen. Der Familienbeitrag gilt bis zur Volljährigkeit der Jugendlichen und wird auf Antrag gewährt.
4. In der Abteilung Turn- u. Breitensport werden Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr eine Vergünstigung über die Einstufung in die passive Mitgliedschaft erteilt.
5. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird.
6. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 GÜLTIGKEIT DIESER ORDNUNG

1. Diese Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.06.2020 beschlossen.
2. Diese Ordnung tritt ab dem Beschlussdatum in Kraft.
3. Alle bisherigen Ordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hützemert, dem 21.03.2020

Julian Ziegeweidt, Vorsitzender

Ulrich Neuenhausen, Geschäftsführer

Anja Hardenacke, Kassiererin

Martina Weuste, Jugendobfrau

Roman Kreis, stellv. Jugendobmann

Daniel Ortmann, Abteilungsleiter AFU

Sandy Halbfas-Alterauge, Abteilungsleiterin
ATU

Dirk Laube, Abteilungsleiter ATE